

(2) Hält ein Partner die festgelegten Zahlungsstermine oder Zahlungsfristen nicht ein, so ist der andere Partner berechtigt, für jeden Tag der Verspätungszeit 0,05% vom verspätet gezahlten Betrag zu fordern. Die Verspätungszeit beginnt am Tage nach Eintritt der Fälligkeit und schließt den Tag der Zahlung ein.

## §8

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 19. November 1968

**Der Minister der Finanzen**

B ö h m

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung.

**Bedingungen  
für die freiwillige Haftpflichtversicherung  
der volkseigenen Wirtschaft**

## §1

**Umfang des Versicherungsschutzes**

(1) Der Versicherungsschutz bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Betrieb wegen Verletzung oder Tötung von Personen sowie Zerstörung oder Beschädigung von Sachen erhoben werden.

(2) Mitversichert ist die durch Anschlußbahn-, Grundstück- und Gestattungsverträge mit der Deutschen Reichsbahn übernommene Haftung mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen wegen Schäden an Schienenfahrzeugen.

(3) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ersatzansprüche

- a) aus Schadenereignissen, die sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ereignen. Versicherungsschutz besteht jedoch für Schadenersatzansprüche gegen den Betrieb aus einem Arbeitsrechtsverhältnis, für das die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik maßgebend sind
- b) aus dem Halten, Führen oder Verwenden von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen (ausgenommen Sportboote) sowie von schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräten
- c) aus vorsätzlicher Herbeiführung von Schäden durch den Betrieb

d) aus wechselseitigen Beziehungen bei der Lieferung von Erzeugnissen, bei der Durchführung von Bau- und Montageleistungen, von wissenschaftlich-technischen Leistungen und sonstigen Leistungen. Bei Schadenersatzansprüchen der Bürger gilt dieser Ausschluß nur für Schäden an den von den Betrieben hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten

e) wegen Schäden an Sachen, die durch eine Tätigkeit des Betriebes oder seiner Beschäftigten an diesen Sachen entstanden sind. Bei Schäden an unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluß nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind

f) wegen Schäden an Sachen, die dem Betrieb zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen, zur Verwahrung übergeben oder von ihm unbefugt gebraucht worden sind

g) wegen Beschädigung der zu be- und entladenden Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge<sup>5</sup>

h) wegen Sachschäden durch Abwässer, Abgase oder flüssige Abfallstoffe, soweit deren Austritt nicht auf ein unvorhersehbares plötzliches Ereignis zurückzuführen ist

i) wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung von Gasen, Dämpfen, Wasser oder Feuchtigkeit und Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.)

j) wegen Sachschäden, die durch Sprengungen und deren Auswirkungen (Detonationswellen) hervorgerufen werden

k) wegen Abhandenkommen von Sachen

l) des Betriebes gegen seine Beschäftigten.

(4) Mitversichert sind abweichend vom Abs. 3 Schadenersatzansprüche wegen Beschädigung oder Abhandenkommen der von Übernachtungsgästen eingebrachten Sachen und der Sachen, die in eine bewachte Garderobe zur Aufbewahrung gegeben wurden.

(5) Aufwendungen, die der Betrieb oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der Staatlichen Versicherung entstanden sind, werden ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit hierfür andere staatliche oder betriebliche Leistungen gewährt werden.

## §2

**Beteiligung des Betriebes am Schaden**

(1) Der Betrieb hat von jedem Schaden 300 M selbst zu tragen. Die Regreßansprüche der Sozialversiche-